

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 402/26 eV



Beschluss

In dem Verfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Kupferberg GbR**, Emser Straße 9, 10719
Berlin, Gz.: 541/26 FB01 fb

gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

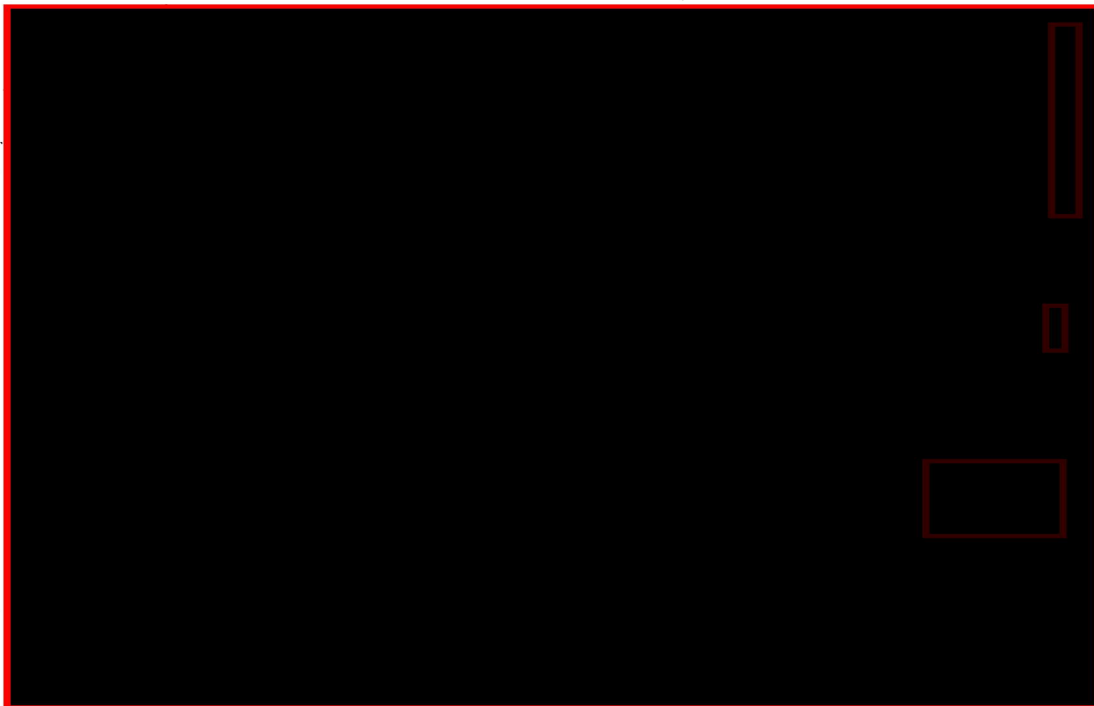
Rechtsanwalt _____
Lauchringen

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
_____ die Richterin am Landgericht _____ und die Richterin _____ am 20.10.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

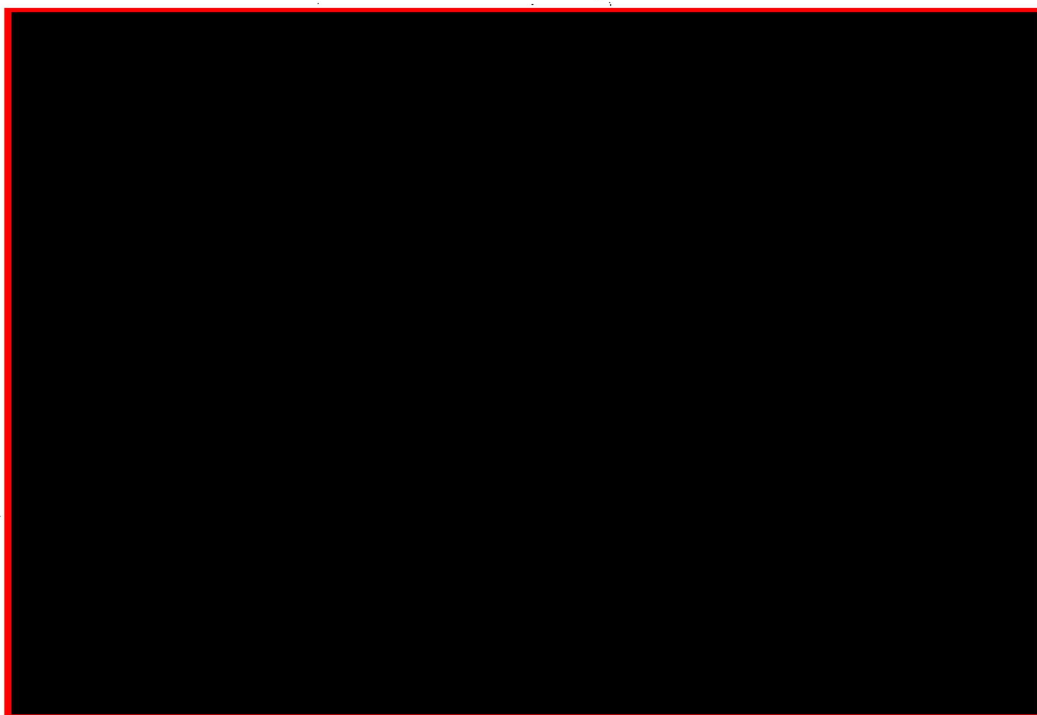
1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

nachstehend eingeblendete Fotos



und



öffentlich zugänglich zu machen und zu vervielfältigen, wie geschehen unter:

und

und ersichtlich aus folgenden Screenshots:



2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 18.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 08.10.2026

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 08.10.2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist gemäß § 935 ZPO begründet. Der Antragsteller hat einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht.

1.

Der Antragsteller hat einen Unterlassungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin gemäß §§ 97 Abs. 1, 15 Abs. 2 Nr. 2, 16 19a UrhG glaubhaft gemacht.

Der haben glaubhaft gemacht, als Urheber zur Geltendmachung der Ansprüche berechtigt zu sein.

Die Antragsgegnerin hat das ausschließliche Recht des Antragstellers, die Fotos öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG), verletzt, indem sie diese auf dem von ihr verantworteten Instagram-Account verfügbar gehalten hat.

Eine Erlaubnis für die Einbindung der Fotos wurde nicht erteilt.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen. Dabei ist unerheblich, ob die Antragsgegnerin die Bilder inzwischen entfernt hat. Das bloße Einstellen der Verletzungshandlung nach Abmahnung durch den Antragsteller genügt nicht. Denn die Wiederholungsgefahr hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können.

Der Wiederholungsgefahr steht auch nicht die strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 10.09.2026 entgegen. Denn auch eine nach Abgabe einer Unterlassungserklärung erneute – auch unverschuldete – Zuwiderhandlung begründet Wiederholungsgefahr und lässt einen neuen gesetzlichen Unterlassungsanspruch entstehen (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 18. August 2009 – 11 U 19/09 –, Rn. 7, juris). Die Antragsgegnerin hat der Unterlassungserklärung zuwider die Fotos jedenfalls am 21.09.2026, also nach Abgabe der Unterlassungserklärung, zugänglich gehalten und so eine Verletzungshandlung im Sinne des § 19a UrhG begangen.

2.

Ein Verfügungsgrund liegt vor. Die Sache ist dringlich, weil der Antragsteller sofort effektiv in sei-

nen - absoluten - Rechten zu schützen ist und sich nicht auf einen Hauptsacheprozess verweisen lassen muss. Dies gilt auch mit Blick auf § 937 Abs. 2 ZPO, und zwar auch in dem dort erforderlichen gesteigerten Maß.

Der Dringlichkeit steht auch nicht entgegen, dass die Verletzungslage bereits beendet ist. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Antragsgegnerin die Bilder erneut benutzt. Die bloße Einstellung der Verletzungshandlung allein, reicht nach gefestigter Rechtsprechung des Kammergerichts regelmäßig und so auch hier nicht aus, um einen Verfügungsgrund zu verneinen (KG Berlin, Urteil vom 14. September 2022 – 24 U 9/22 –, Rn. 39, juris). Auch der Umstand, dass die genannten Schließzeiten nicht mehr aktuell sind, lässt die Dringlichkeit nicht entfallen, weil die erneute Veröffentlichung beim nächsten anstehenden Urlaub denkbar wäre.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzende Richterin
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Richterin